



Amtsgericht Marl

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft
soll am

**Freitag, 08.01.2027, 12:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal A, Adolf-Grimme-Str. 3, 45768 Marl**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Hullern Blatt 799

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Lfd. Nr. 1

1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Hullern, Flur 3, Flurstück 1022, Gebäude- und Freifläche,
Borkenbergstraße 20,22, Größe: 1.136 m²

verbunden mit Sondereigentum an den gesamten Räumen des bestehenden
Wohnhauses nebst Wintergarten mit Kamin und der Garage, sämtlich im
Aufteilungsplan mit Nummer 1 bezeichnet.

Mit dieser Einheit ist ferner das Recht verbunden, die im Sondernutzungsplan mit
gleicher Nummer bezeichneten Grundstücksfläche sowie die mit gleicher Nummer
bezeichneten zwei Pkw-Stellplätzen unter Ausschluß des anderen Eigentümer zu
nutzen.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu dem anderen Miteigentumsanteil (eingetragen in Hullern Blatt 0800) gehörenden Sondereigentumsrechts beschränkt.

Bezug: Bewilligungen vom 30.01 und 08.05.2001
(UR-Nrn. 22 und 161/01 Notar Bremkamp).
Eingetragen am 01.06.2001.

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung in Haltern am See, Borkenbergstraße 20.

Das Wohnungseigentum besteht aus einem konventionell errichteten Keller mit einem Fertighaus in Holz-Rahmenbauweise. Wohnfläche 115 qm bestehend aus Diele, WC, Abstell, Bad, Kind 1 und 2, Eltern, Wohnen, Essen, Küche und Wintergarten.

Baujahr 1975

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.12.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

272.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der

Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.